



## AUFSÄTZE

### **DIE VOLLSTRECKUNG DER ORDNUNGSSTRAFE**

*Von Dipl. Komm. Günter Schulte, Hagen*

Die Voraussetzungen, unter denen der Schm. eine Ordnungsstrafe verhängen kann, regelt die SchO unterschiedlich. Nach § 22 SchO kann der Schm. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur dann eine Ordnungsstrafe verhängen, wenn der Antragsgegner oder auch der Antragsteller nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt haben, dass sie in dem anberaumten Termin nicht erscheinen wollen oder können. Die Ordnungsstrafe kann also nur bei Unterlassen rechtzeitiger „Abmeldung“ verhängt werden, weil bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bekanntlich kein Erscheinungszwang besteht. Anders liegen jedoch die Verhältnisse in Strafsachen (3. Abschnitt der SchO). Hier besteht für den Beschuldigten Erscheinungszwang (§ 39 SchO). Die Folge ist, dass der dann eine Ordnungsstrafe verhängen kann, wenn der Beschuldigte nicht zum Termin erscheint. Eine „Entschuldigung“ des Beschuldigten darf der Schm. in Strafsachen nur bei triftigen Gründen — z. B. Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort — anerkennen; in diesem Fall ist von der Festsetzung einer Ordnungsstrafe abzusehen. Für den Antragsteller gilt dagegen in Strafsachen dasselbe wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Schm. kann also nur in den Fällen des unentschuldigtem Ausbleibens der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, des Antragstellers in Strafsachen oder des Nichterscheins des Beschuldigten in Strafsachen eine Ordnungsstrafe verhängen. Es steht jeweils in dem Ermessen des Schs., ob und in welcher Höhe eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird. Als Ordnungsstrafe kann nur Geldstrafe in Frage kommen. Die niedrigste Bestrafung beträgt DM1,00, während die Höchststrafe DM 30,00 nicht überschreiten darf. Für die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Schm. zuständig, dessen Ladung der Betroffene (Antragsteller, Antragsgegner oder Beschuldigter) unbeachtet lässt. Die Strafe ist in Form einer schriftlichen Verfügung festzusetzen. Nach der Festsetzung hat der Schm. die Ordnungsstrafverfügung gemäß Abschnitt VI der AusVfg. zur SchO in Urschrift der Gemeinde seines Wohnsitzes zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Es gehört also nicht zur Aufgabe des Schs, dem Betroffenen unmittelbar die Festsetzungsverfügung zu übersenden. Er soll auch in der Regel die Strafe nicht selbst einziehen. Der Gemeinde steht das Recht zu, die Ordnungsstrafe einzuziehen und gegebenenfalls wie Gemeindeabgaben im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Das Beitreibungsverfahren, das in den letzten Jahren in der Regel ziemlich reibungslos vonstatten ging, hat sich leider in vielen Gemeinden recht unerfreulich entwickelt, Sehr viele Betroffene sind dermaßen verschuldet, dass auch in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen ist, irgendwelche Beträge beizutreiben. Mit Pfändungs- und Oberweisungsbeschlüssen kommt die Gemeinde bei den betreffenden Arbeitgebern auch nicht weiter. Noch schlechter wirken sich allerdings die Beitreibungsverfahren gegen Ehefrauen aus. Meistens muss bei ihnen ein Unpfändbarkeitsprotokoll angefertigt werden, wenn nicht bereits der Offenbarungseid geleistet worden ist. Bedauerlich ist, dass gerade diese Schuldner bzw. Schuldnerinnen oft zu den „Dauerkunden“ des Schs. zählen. Sie ignorieren, wenn als Beschuldigter geladen, in den meisten Fällen die Ladung des Schs. Wegen ihrer Mittellosigkeit erscheint die Festsetzung einer Ordnungsstrafe auch sinnlos. Mit aller Deutlichkeit wird dadurch das Amt des Schs. missachtet. Leider kann nach den augenblicklichen Bestimmungen der SchO weder der Schm. sich selbst noch kann ihn die Gemeinde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren gegen eine derartige Missachtung schützen.

Es fragt sich, was der Staat zu tun gedenkt, um aus diesem Dilemma herauszukommen. Das Problem ließe sich in der Weise lösen, dass die Ordnungsstrafe im Unvermögensfalle des Schuldners auch in eine Haftstrafe umgewandelt werden könnte. Hierzu bedürfte es allerdings einer Änderung der SchO. Es soll an dieser Stelle keinesfalls die Schwierigkeit verkannt werden, die darin liegt, dass eine solche Änderung, die nur die Landtage der Länder (also nicht der Bundestag) beschließen könnten, die Rechtseinheit der PrSchO beseitigen würde. Aber diese Befürchtungen können insofern entkräftet werden, als bereits in den Jahren 1952/53 eine Änderung der SchO hinsichtlich der Kosten vorgenommen worden ist und dadurch auch weiter keine Rechtszersplitterung eingetreten ist. Einzelne Länder wollen in Kürze weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechtes durchführen. Bei dieser Gelegenheit könnte dann auch bei der Ordnungsstrafe der SchO erwogen werden, ob nicht außer einer der heutigen wirtschaftlichen Lage entsprechenden Erhöhung der Ordnungsstrafe gleichzeitig eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Haftstrafe vorzusehen sein wird. Eine Erhöhung der Ordnungsstrafe ist deshalb von Bedeutung, weil die Höchststrafe von DM 30,00 bei den wirtschaftlich Stärkeren gar nicht mehr als eine echte Strafe angesehen wird. Aber wichtiger noch als eine Erhöhung scheint mir zu sein, dass die Ordnungsstrafe im Unvermögensfalle des Schuldners auch in eine Haftstrafe umgewandelt werden kann. Diese Ersatzhaft, wie sie bereits in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, dürfte natürlich nur dann angewendet werden, wenn die Vollstreckung der Ordnungsstrafe fruchtlos verlaufen ist oder ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, der Betroffene werde sich der Zahlung der Ordnungsstrafe zu entziehen versuchen. Eine derartige

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Bestimmung müsste sowohl im § 22 als auch im § 39 SchO eingeführt werden. Die große Zahl der unpfändbaren Schuldner verpflichtet den Gesetzgeber geradezu hier im Interesse der staatlichen Ordnung baldmöglichst einzugreifen. Der Schm. kann nur dann die Aufgaben einer Vergleichsbehörde im Sinne der StPO erfüllen, wenn ihm die Bevölkerung die der Stellung entsprechende Achtung entgegenbringt.

*Anmerkung der Schriftleitung:* Die Möglichkeit, dass sich Ehefrauen der Zahlung einer gegen sie vom Schm. festgesetzten Ordnungsstrafe durch Berufung auf ihre Vermögenslosigkeit entziehen können, wird nach dem Gleichberechtigungsgesetz vom 1. Januar 1958 an die neue Bestimmung des § 1362 BGB in Verbindung mit dem neuen § 739 CPO wesentlich einengen (vgl. dazu: den Aufsatz von Hartung in der SchsZtg. 1957, S. 133). Nur dann, wenn beide Ehegatten vermögenslos sind, wird danach in Zukunft eine Pfändung fruchtlos bleiben dürfen.

Im Übrigen sind oft auch die Vollstreckungsbeamten viel zu leicht geneigt, eine Pfändung als fruchtlos zu bezeichnen.

Wir können auch Herrn Schulte insoweit nicht ganz folgen, als er glaubt, die Gefahr einer Rechtszersplitterung nicht zu schwer ansehen zu sollen. Es ist auch bei den Bestimmungen, mit denen die einzelnen Länder die Gebühren der Schr. erhöht haben, zu mancherlei kleinen Differenzen gekommen. So ist z. B. in Niedersachsen die Erhöhung der Schreibgebühren bisher unterblieben; und in Hohenzollern fehlt es bisher überhaupt an einer Bestimmung über die Gebührenerhöhung. Vgl. auch die Anm. der Schriftleitung oben S. 146.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.